MARKTGEMEINDE BAD ENDORF

Landkreis Rosenheim

5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42

im Bereich der Bauparzelle 38

mit integriertem Grünordnungsplan

"HOCHPLATTEN- UND ZUGSPITZSTRASSE"

Fertigungsdaten:

Entwurf	Mai 2000	Maßstab = 1:1000
Änderung	06.02.2000	
Änderung	27.07.2000	
Änderung	22.08.2000	
Änderung	02.11.2000	
Änderung	18.04.2001	
Änderung	12.11.2001	
Änderung	18.12.2001	
Änderung	17./24.09.2002	
Änderung	27.07.2004	
Änderung	15.03.2005	

Entwurfsverfasser:

Planungsbüro Brigitte Kurz Attel 24 83512 Wasserburg/Inn

Planungsbüro Brigitte Kurz

Attel 24

Asserburg am Inn

Fet 0 80 71 / 45 27

Fes 0 80 71 / 92 52 61



5. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42

"Hochplatten- und Zugspitzstrasse" der Marktgemeinde Bad Endorf

Die Änderung des Bebauungsplanes soll im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt werden.

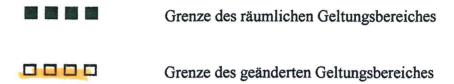
Folgende Parzelle ist betroffen: 38 = Fl.Nr. 233/19, Gemarkung Bad Endorf

Begründung:

Bei einer Bebauung des Grundstücks gem. BBPl waren lediglich 3 Garagenstellplätze vorgesehen. Die Anordnung der erforderlichen zusätzlichen 3 Stellplätze auf dem Grundstück war nicht möglich, da die Ostseite des Baugrundstücks bereits mit öffentlichen Stellplätzen belegt ist und Süd-, West- und Nordseite des Grundstücks nicht für KFZ erreichbar sind. Bei der jetzt neu geplanten Bebauung besteht die Möglichkeit,. die 6 erforderlichen Stellplätze auf dem Grundstück anzuordnen.

Von der Gemeinde Bad Endorf werden für die Zufahrt, wie dargestellt, ca. 3-4 m im Bereich der (südl.) 2 der 6 bestehenden öffentlichen Stellplätze zur Verfügung gestellt.

1.000 Festsetzungen durch Planzeichen



Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise, Baugrenzen

	Baugrenze
$GR < 75 \text{ m}^2 = REH$ $GR < 85 \text{ m}^2 = RMH$	max. zulässige Grundfläche in m² je Reiheneckhaus, max. zulässige Grundfläche in m² Reihenmittelhaus innerhalb der Baugrenzen; Reihenmittelhaus einschließlich Grundfläche der integrierten Garage
II	zulässig max. 2 Vollgeschosse mit einer Wandhöhe gemäß Typ C sh. Ziff. 2.220
← →	Firstrichtung

Garagen, Carports und Stellplätze:

GA,	Fläche für: Garagen, Carports und
CP,ST	Stellplätze

2.000

Festsetzung durch Text

2.220

Die traufseitige Wandhöhe des Reihenhauses wird

DG SS EG OKRB

ON max. 28° wie folgt festgesetzt:

(ab OK EG Fußboden bis

(ab OK EG Fußboden bis OK Dachhaut:

Typ C, max 6,90 m

2.300 Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche

2.360 Überschreitungen der Baugrenze mit Eingangsvordächern sind mit max. 2m pro Reihenhausan der Gebäudeostseite zulässig; Pultdach ggf. in Verbindung mit angebautem Carport/Garage

2.370 Die Überschreitung der Baugrenze mit Kellergeschoss-Aussentreppen (als Schachttreppe mit max. 1 x 5 m einschl. Eingangspodest) ist zulässig.

2.400 Gestaltung

Zusätzlich zu dem Quergiebel West des Reihenmittelhauses kann an der Ostseite je Haus 1 Dachgaube mit einer max. Breite von 1,50 m und einer max. Höhe von 1,50 m (+Gaubendach)

ausgeführt werden.

2.500 Garagen und Stellplätze

Garagen, Carports (mit Pult- oder Satteldach gem. Satzung) und Stellplätze werden in der hierfür bezeichneten Fläche errichtet bzw. hergestellt.

2.700 Sonstiges

Bei Grenzgaragen und -Carports wird grenzseitig kein Dachüberstand ausgeführt.

3.000 Hinweise

– – vorgeschlagene Grundstücksgrenzen

Des weiteren gelten die Festsetzungen des gültigen Bebauungsplans.

4.000 Verfahrensvermerke

1.	Änderungsbeschluss	am14.09.2004
2.	Bürgerbeteiligung gemäß § 13 Ziffer 2 BauGB	am04.04.2005
3.	Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 Ziffer 3 BauGB	am04.2005
4.	Satzungsbeschluss § 10 Abs. 1 BauGB	am10.05.2005

ausgefertigt:

Bad Endorf, den 11. Mai 2005

Hans Hofstetter 1 Bürgermeister

6. Bekanntmachung § 10 Abs. 3 BauGB am 20. Mai 2005

Die Bebauungsplanänderung mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Bebauungsplanänderung ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB sowie § 44 Abs. 3 und 4 BauGB ist hingewiesen worden.